

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00487 vom 29. Oktober 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00487

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00487 du 29 octobre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00487 del 29 ottobre 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung infolge Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers und seiner Familie. [Der nur auf dem zweiten Arbeitsmarkt tätige mazedonische Beschwerdeführer unterstützt seine mazedonische Ehefrau und deren beide Kinder sowie den gemeinsamen Sohn nicht gebührend, weshalb die Familie massiv von der Sozialhilfe abhängig ist. Zudem steht der Vorwurf im Raum, dass der Beschwerdeführer seinen Aufenthalt durch die Vorlage zweier fingierter Stellenzusagen erschlichen haben könnte.] Nichtanwendbarkeit des FZA: Die Anwesenheit des Beschwerdeführers ist nicht erforderlich, um den weiteren Aufenthalt seines volljährigen italienischen Stiefsohns zu sichern und freizügigkeitsrechtlichen Bestimmungen zum Durchbruch zu verhelfen, weshalb die nationalen Bestimmungen des Ausländerrechts auf ihn Anwendung finden (E. 2). Nichtverlängerung wegen dauerhaften und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit: Der Widerrufgrund nach Art. 62 lit. e AuG ist auch gegeben, wenn der betroffenen Ausländer seinen familienrechtlichen Unterstützungspflichten als Ehegatte, Vater oder verheirateter Stiefelternteil nicht ausreichend nachkommt und seine Familie deshalb in der Sozialhilfeabhängigkeit verbleibt. Der Beschwerdeführer hat als Ehegatte, Vater und verheirateter Stiefelternteil nicht ausreichend für den gebührenden Unterhalt seiner Familie gesorgt und während der Dauer entsprechender Unterstützungspflichten einen sechsstelligen Frankenbetrag an Sozialhilfe bezogen (E. 3). Verhältnismässigkeit: Der Sozialhilfebezug ist ihm auch vorzuwerfen, hat er sich doch zu wenig um eine Stelle auf den Arbeitsmarkt bemüht und seine Suchbemühungen zu wenig substantiiert (4.1). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erscheint auch angesichts des im Raum stehenden öffentlichen Interesses, der mangelhaften Integration des Beschwerdeführers und dessen fortbestehenden Beziehungen zu seiner mazedonischen Heimat verhältnismässig und mit dem konventionsrechtlich geschützten Recht auf Familienleben zu vereinbaren (E. 4.2). Es kann offen gelassen werden, inwiefern der Beschwerdeführer durch Vorlage fingierter Stellenzusagen im Bewilligungsverfahren im Sinn von Art. 62 lit. a AuG falsche Angaben gemacht oder Bewilligungsbedingungen nach Art. 62 lit. d AuG nicht erfüllt hat und inwiefern auch dessen Ehefrau schuldhaft zur Sozialhilfeabhängigkeit der Familie beigetragen hat (E. 4.1.5 und 4.4 f.). Verzicht auf eine Parteibefragung und weitere Untersuchungshandlungen (E. 5). Kostenaufgabe und Entschädigungsfolgen. Nichtgewährung UP/URB zufolge Aussichtslosigkeit (E. 6). Rechtsmittelbelehrung (E. 7). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a VRG), und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung ist wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen und diese auch nicht für das vorinstanzliche Verfahren zu gewähren (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG; vgl. auch Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 42 ff.).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu erheben. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.